

Zug, 6. Dezember 2018

Richtlinien für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Gemäss §5 und §6 der Statuten des Vereins swissVR werden die Einzelmitglieder wie folgt definiert:

Einzelmitglieder (§ 5, lit.a): *«Der Kreis der Einzelmitglieder setzt sich ausschliesslich aus natürlichen Personen zusammen, die aktuell Mitglied eines Verwaltungsrates einer Unternehmung mit in der Regel mindestens 10 Mitarbeitenden sind.»*

Erwerb der Mitgliedschaft: (§6): *«Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitritts-gesuch beantragt. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme als Mitglied. Er ist gehalten, grundsätzlich nur Mitglieder aufzunehmen, welche die in § 5 festgehaltenen Kriterien erfüllen.»*

Aufgrund der Statutenbestimmungen ist es notwendig, die Ausnahmen von der Regel und die Behandlung von Spezialfällen zu regeln (vgl. Anhang).

Präzisierungen zur Aufnahme von Mitgliedern:

Im Grundsatz müssen die Mitglieder die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen dem Verwaltungsrat eines Unternehmens mit mindestens 10 Angestellten angehören.
- Das betreffende Unternehmen muss grundsätzlich über eine eigene juristische Persönlichkeit verfügen (Körperschaft oder Anstalt), in der Regel ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und in der Regel wirtschaftliche oder gemischtwirtschaftliche Zwecke verfolgen.
- Das betreffende Unternehmen ist in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Kommandit-AG, Genossenschaft oder der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, nicht hingegen in der Rechtsform einer GmbH, einer Stiftung oder eines Vereins, konstituiert.
- Der Vorstand kann in Einzelfällen, in denen ein Unternehmen formell nicht sämtliche Mitgliedschaftskriterien erfüllt, diesen aber faktisch nahe kommt, Ausnahmen beschliessen.

Der Schweizer Charakter von swissVR soll gewahrt werden:

- VR-Mandate und Wohnsitze in Liechtenstein werden mit jenen in der Schweiz gleichgestellt.
- Grundsätzlich werden – unabhängig vom Wohnsitz – Personen aufgenommen, die in Schweizer oder Liechtensteiner Unternehmen eine VR-Tätigkeit ausüben.
- Aufgenommen werden können in Einzelfällen auch Personen mit Schweizer Wohnsitz und einer Verwaltungsrats-tätigkeit im Ausland.

Aufnahmeprozedere für Neumitglieder:

- Beitrittsgesuche erfolgen online oder per Post/Fax über das offizielle Anmeldeformular.
- Der Geschäftsführer bestätigt den Eingang des Beitrittsgesuchs und weist den Bewerber oder die Bewerberin darauf hin, dass er bzw. sie nach dem Aufnahmeentscheid des Vorstandes definitiv Bescheid bekommen werde.
- Der Geschäftsführer prüft die Beitrittsgesuche und holt bei Unklarheiten die nötigen Informationen ein.
- Der Geschäftsführer unterbreitet dem Präsidium (Präsident und Vizepräsident) laufend die Beitrittsgesuche (mit Unterscheidung der ordentlichen Fälle und der Spezialfälle) zum Entscheid. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
- Nach dem Aufnahmeentscheid wird die Aufnahme bestätigt und es wird die Rechnung verschickt (inkl. Statuten und weitere Unterlagen).
- An der Vorstandssitzung wird den Vorstandsmitgliedern jeweils eine Liste mit den aufgenommenen Neumitgliedern (inkl. Unterscheidung in Spezialfälle und ordentliche Fälle) zur Kenntnisnahme abgegeben.
- Der Vorstand diskutiert einmal jährlich die Aufnahmekriterien und die bisherigen Spezialfälle. Er schlägt allfällige Änderungen der Aufnahmepraxis vor.

Prozedere zur Überprüfung der Mitgliedschaft (bezüglich Aufgabe von VR Mandaten):

Gemäss §7 lit. b) der Statuten erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft „durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied keine aktive Verwaltungsratsstätigkeit mehr ausübt und wenn damit die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft entfallen“. Die Streichung erfolgt 12 Monate nach Aufgabe des letzten Mandates. Das betroffene Mitglied wird informiert. Der Vorstand kann in begründeten Fällen und insbesondere bei langjähriger Mitgliedschaft Ausnahmen bewilligen.

- Der Geschäftsführer überprüft laufend oder einmal im Jahr vor der Rechnungsstellung die Mitgliedschaften im Hinblick auf Veränderungen.
- Er führt eine Liste mit jenen Mitgliedern, welche aufgrund der Aufgabe von VR-Mandaten die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen.
- Er unterbreitet dem Präsidium (Präsident und Vizepräsident) vor der Rechnungsstellung der Mitgliederbeiträge eine Liste mit jenen Fällen, welche aus der Mitgliederliste gestrichen werden sollen, zum Entscheid.

Anhang

Spezialfälle und Präzisierungen zur Mitgliedschaft:

Aufgenommen werden Mitglieder von Oberleitungs- und Aufsichtsgremien

- von Banken (unabhängig von der Rechtsform)
- von Spitälern (unabhängig von der Rechtsform)
- von öffentlich-rechtlichen Anstalten mit wirtschaftlichen Aktivitäten (z.B. Post)
- der FINMA und der Schweizerischen Nationalbank

Aufgenommen werden

- Verwaltungsräte von Schweizer Unternehmen (unabhängig vom Wohnsitz) mit min. 10 Mitarbeitenden
- Bewerber mit Schweizer Wohnsitz und VR-Tätigkeit im Ausland in Unternehmen mit min. 10 Mitarbeitenden
- Verwaltungsräte von Holdinggesellschaften mit weniger als 10 Mitarbeitenden, welche indessen die einheitliche Konzernleitung über Tochtergesellschaften mit mehr als 10 Mitarbeitenden ausüben
- Verwaltungsräte von Investmentfirmen in der Form der Aktiengesellschaft mit weniger als 10 Mitarbeitenden, welche indessen eine Bilanzsumme von mehr als 200 Millionen Franken haben.

Nicht aufgenommen werden:

- Mitglieder von Stiftungsräten von Pensionskassen
- Inhaber bzw. Gesellschafter von GmbH
- Mitglieder von Vereinsvorständen
- Mitglieder von Stiftungsräten
- Gesellschafter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- Einzelunternehmer und Mitglieder von einfachen Gesellschaften
- Mitglieder von Beiräten